



Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 1928 (2010), 1985 (2011), 2050 (2012), 2087 (2013), 2094 (2013), 2141 (2014), 2207 (2015), 2270 (2016), 2276 (2016), 2321 (2016), 2345 (2017), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017), 2407 (2018), 2464 (2019), 2515 (2020), 2569 (2021), 2627 (2022), 2664 (2022) und 2680 (2023) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7), 16. April 2012 (S/PRST/2012/13) und 29. August 2017 (S/PRST/2017/16),

unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eine Sachverständigengruppe eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) („Ausschuss“), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

unter Hinweis auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigengruppe vom 12. September 2023 (S/2023/656) und ihren Schlussbericht vom 7. März 2024 (S/2024/215),

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Bemühungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung der Präsidentschaft (S/2006/997) gegebenen Anleitung und unter Hinweis auf die darin enthaltene Ziffer 11,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2025 zu verlängern, beschließt, dass dieses Mandat auch auf die in den Resolutionen 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017) und



2664 (2022) verhängten Maßnahmen Anwendung findet, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 24. März 2025 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 23. August 2024 einen vertraulichen Halbzeitbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, *ersucht ferner* darum, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss ihren Halbzeitbericht auf Vertraulichkeitsbasis vorlegt und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bis zum 20. September 2024 mündlich darüber unterrichtet, und *ersucht* außerdem darum, dass dem Ausschuss spätestens am 14. Februar 2025 ein Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorgelegt wird, und *ersucht ferner* darum, dass die Sachverständigengruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 21. März 2025 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *legt* der Sachverständigengruppe *nahe*, Fälle von Nichteinhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK) der in einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verhängten Maßnahmen und dabei auftretende Muster zu ermitteln, Informationen darüber zu sammeln und den Ausschuss darüber unterrichtet zu halten;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, *legt* dem Ausschuss *nahe*, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Sachverständigengruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

5. *unterstreicht*, dass die Sachverständigengruppe auf objektive und unparteiische Weise glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen vornehmen soll, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe;

6. *verweist* auf die in den Resolutionen 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) verhängten Maßnahmen und *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, bis zum 30. April 2025 die Angemessenheit der bislang ergriffenen Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die DVRK zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung;

7. *beschließt*, dass Ziffer 12 g) der Resolution 1718 (2006) durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

dem Sicherheitsrat mindestens alle 120 Tage Tätigkeitsberichte samt Anmerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

8. *bekundet ferner* seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

9. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) verhängten Maßnahmen übermitteln;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.